

Präambel  
Auf Grund des Pa.1 Abs.3 und des Pa.10 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) i.d.Zt. geltenden Fassung, auf Grund des Pa.56, Pa.97 und Pa.98 der Nds. Bauordnung vom 13.07.1995 (Nds.GVBl. I S.199) i.d.Zt. geltenden Fassung und des Pa.40 der Nds.Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. I S.382) i.d.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit dem Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622) i.d.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a.Rbge. diesen Bebauungsplan Nr.152 B 3.Änd. bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Neustadt a.Rbge., den 08.01.98



gez. HEIDEMANN  
Bürgermeister

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuß (VA) der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.97 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 B und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß Paragraph (Pa.) 2 Abs.1 BauGB am 21.06.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a.Rbge., den 08.01.98

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte ..... Flur ..... Vergr. i.M. 1:1000  
Erlaubnisvermerk: vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a.Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am ..... Az. ....  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 12.97). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a.Rbge., den 19.12.97

gez. REHBEIN  
Öffentl. bestellter Vermessungsing.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wurde/waren ausgearbeitet von dem Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. Theresenstr. 4

Neustadt a.Rbge., den 08.01.98

i. V. gez. KULL  
Planverfasser (Kriemier)

Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.97 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß Pa.3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.08.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften haben vom 01.09.97 bis 01.10.97 gemäß Pa.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a.Rbge., den 08.01.98

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß Pa.3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 04.12.97 als Satzung (Pa.10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a.Rbge., den 08.01.98

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung ist gemäß Pa.10 BauGB am 05.02.98 im Amtsblatt für den für den Landkreis Hannover Nr. 5 erfolgt.  
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften ist/sind damit am 05.02.98 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a.Rbge., den 09.02.98

Der Stadtdirektor  
im Auftrage

gez. KULL

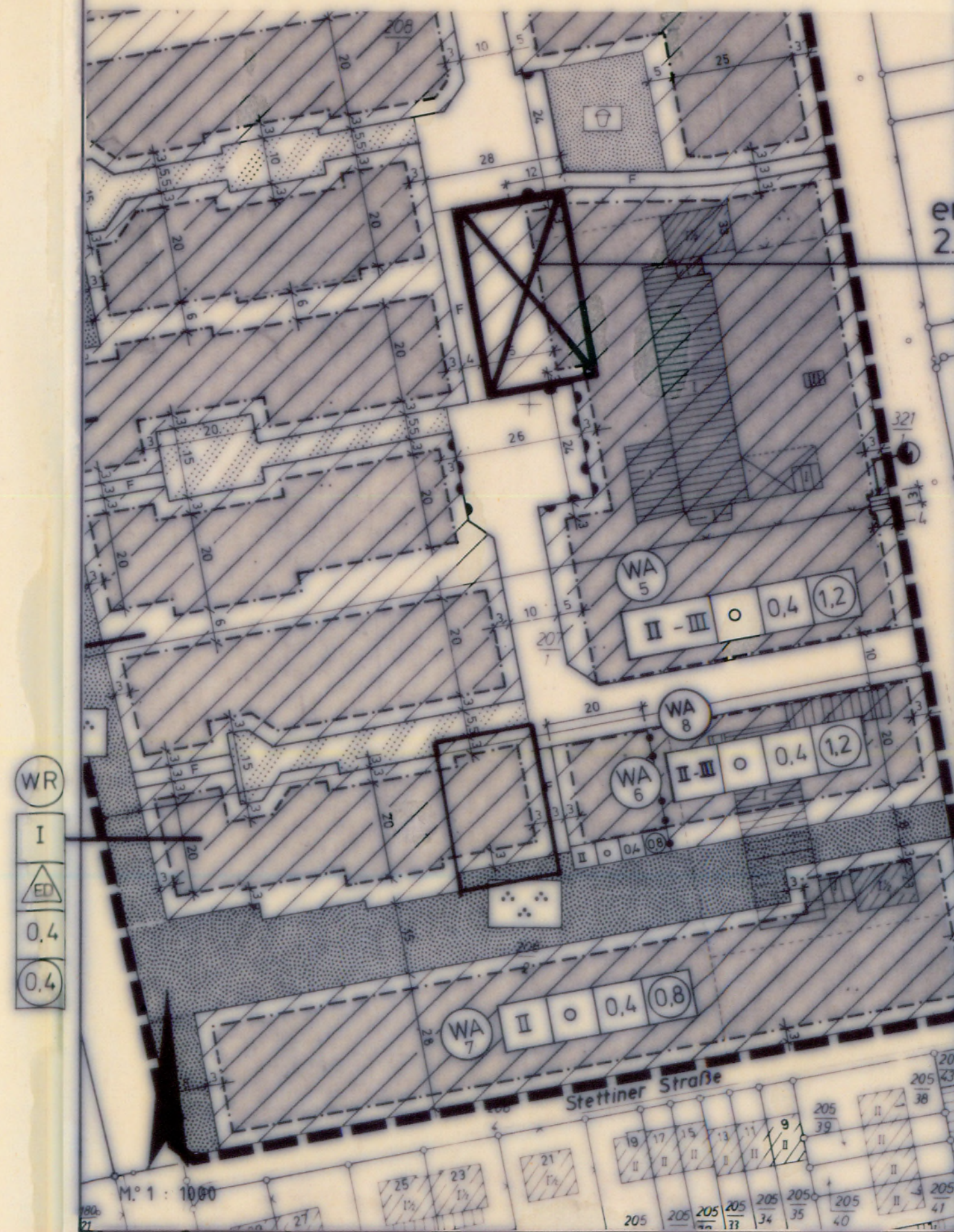
Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sind gemäß Pa.215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a.Rbge., den .....

Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 152B Auszug  
( rechtsverbindlich seit 10.05.91 )

ALT



WR  
I  
ED  
0,4  
0,4

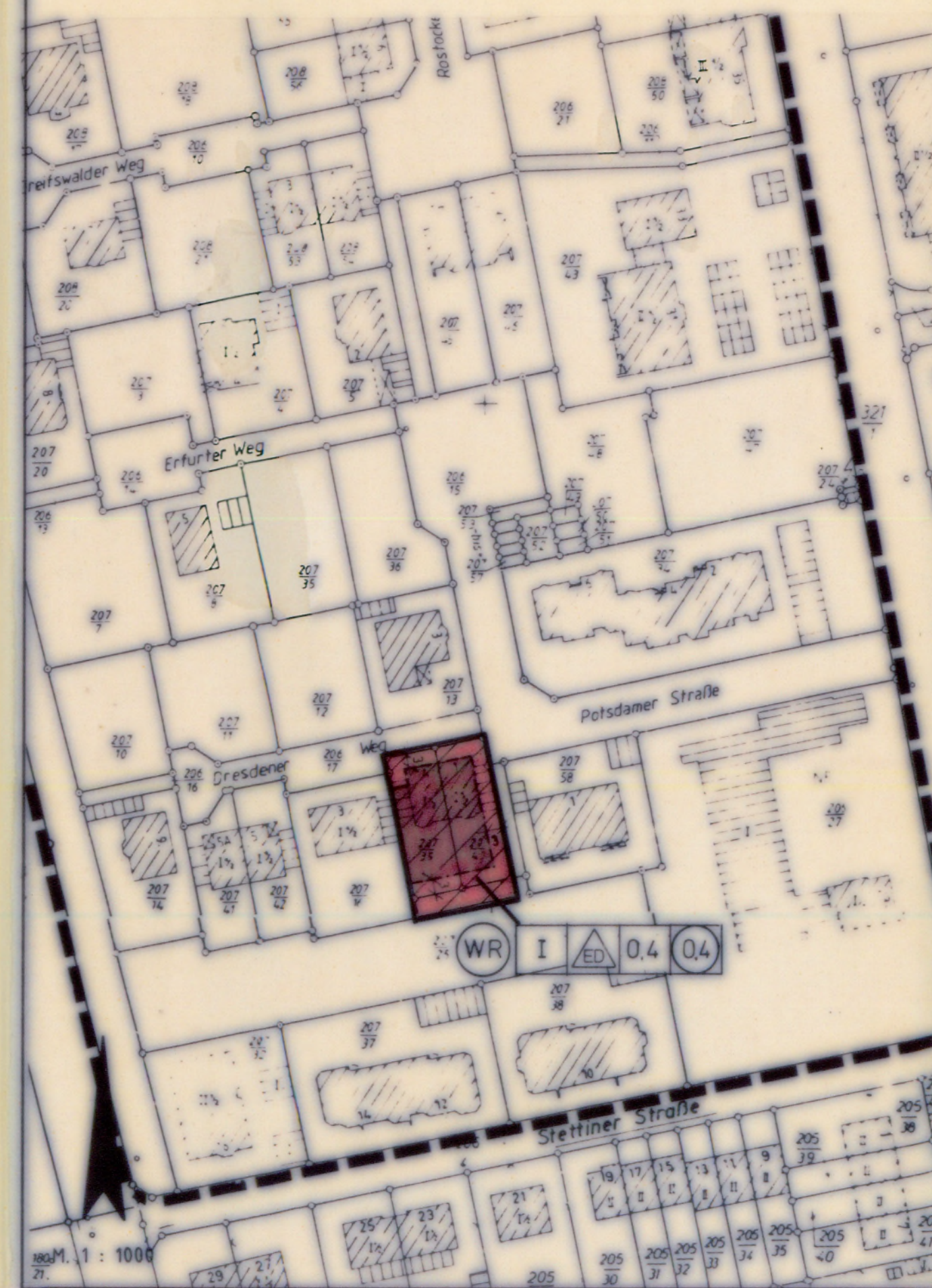
Begründung zur 3. Änderung

Anlieger des Dresdener Weges sind am Erwerb eines Streifens der öffentlichen Grünfläche zur Arrondierung ihrer Grundstücke interessiert. Die Grünfläche ist nicht ausgebaut, eine Gestaltung ist aufgrund der Finanzlage der Stadt vorläufig nicht vorgesehen. Die Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche ist an der vorgesehenen Stelle unbedenklich, da die verbleibende Fläche bei einem evtl. späteren Ausbau noch ausreichend groß und gestaltbar ist.

Kosten entstehen der Stadt durch die Plan-Änderung nicht.

Bebauungsplan Nr. 152B  
3. Änderung

NEU



Erläuterung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

0,4 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Präambel.

Ratsvorsitzender Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Die vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch BauGB-Maßnahmen G durchgeführt. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom ..... bis ..... gegeben.

Neustadt a. Rbge., den ..... Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. §16 BauGB am ..... als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den ..... Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte ..... Flur .....  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am ..... Az. ....  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S.3 BauGB dem Landkreis Hannover am ..... angesetzt worden.  
Der Landkreis Hannover hat am ..... erklärt, daß er keine/teilweise die/Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßnahmen behabbar sind.

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage

(Siegel)

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. .... erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den ..... Der Stadtdirektor  
im Auftrag

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den ..... Stadtdirektor

STADT NEUSTADT A. RBGE.

- KERNSTADT -

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 152 B

"Königsberger Str.-Süd"

3. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.  
Neustadt a. Rbge., den .....

gez.: Her. 02.10.96 geänd.: Gr. 23.01.97